

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

42 (14.6.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 42

Karlsruhe, den 14. Juni

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

283. Dienstgeldstrafen.

(A 2. Zb 9.)

„Gesetz über Dienstgeldstrafen. Vom 16. Mai 1923. Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Das Reichsbeamtengegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 245) wird wie folgt

a) § 74 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten Beamten, bis zu einem Achtel des monatlichen Dienst Einkommens, das einem aus der 1. Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe X besoldeten Beamten zusteht. Unter Dienst Einkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu zu verstehen.

b) Im § 75 Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle des letzten Halbsatzes die Worte: „welche das Doppelte des monatlichen Dienst Einkommens (§ 74 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2) nicht übersteigt“.

c) Es werden ersetzt im § 81 Nr. 2 die Worte „bis zum Betrage von dreißig Mark“ durch die Worte „bis zu einem Viertel des höchst zulässigen Betrags (§ 74 Absatz 1 Nr. 3)“ und im § 81 Nr. 3 die Worte „bis zum Betrage von neun Mark“ durch die Worte „bis zu einem Dreißigtel des höchst zulässigen Betrages“ (§ 74 Absatz 1 Nr. 3).

Berlin, den 16. Mai 1923.“

II. Erläuterungen.

Das Gesetz tritt mit dem 12. Juni d. J. in Kraft. Die Verfügung im Nachrichtenblatt Nr. 80/1920, I. Abteilung, laufende Nr. 19 Ordnungsstrafbestimmungen — erhält nachfolgende Fassung:

Ordnungsstrafbestimmungen für Beamte (§ 1 Reichsbeamtengegesetz).

Nr. A 2. Zb 9. Nach § 25 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (Reichs-Gesetz-Blatt 7/1920) regelt sich das Ordnungsstrafverfahren nach den Bestimmungen in den §§ 72 ff. des Reichsbeamtengegesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 245 ff.) und vom 16. Mai 1923 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 295).

Hiernach treten für die Dienststellen unter Aufhebung anders lautender Dienstvorschriften folgende Änderungen ein:

1. Ordnungsstrafen sind: a) Warnung, b) Verweis, c) Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zur Hälfte des Betrages des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu einem Achtel des monatlichen Dienst Einkommens, das einem aus der 1. Gehaltsstufe der Befoldungsgruppe X besoldeten Beamten zusteht. Unter Dienst Einkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu, zu verstehen. Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.
2. Die Bestimmung in § 24¹ der gemeinsamen Bestimmungen gilt auch für die Ordnungsstrafe der Warnung. Bei leichten Verfehlungen kann der Dienstvorgesetzte wie bisher Ermahnungen, Rügen oder Zurechtweisungen im Aufsichtsweg mündlich oder schriftlich erteilen, ohne zur Verhängung der Ordnungsstrafe der Warnung oder des Verweises zu schreiten.
3. Die Befugnis zur Strafverhängung für die Vorstände der Hilfsbüros der Reichsbahndirektion, der Zentralanstalten und der Bezirksstellen erhöht sich auf ein Dreißigtel des jeweils im Einzelfalle zulässigen Höchstbetrages (Ziffer 1).
4. Gegen Ordnungsstrafe findet Beschwerde im Instanzenzug statt. Die Beschwerde ist an keine Form und Frist gebunden; der Strafvollzug wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht gehemmt. Die Einlegung der Beschwerde hat also keine aufschiebende Wirkung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 19 ff. der gemeinsamen Bestimmungen weiter, insbesondere auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Ortsstellen.

Da im allgemeinen Pflichtverletzungen eines Beamten nur als Gesamtverhalten zur Abwandlung gelangen, auch wenn mehrere gleichartige Fälle von Pflichtverletzungen zu gleichzeitiger Abwandlung vorliegen, so ist die neue Strafbefugnis anzuwenden, einerlei ob diese Einzelvorkommnisse in die Zeit seit Geltung der neuen Zuständigkeitsbestimmungen fallen. Die neuen Zuständigkeitsbestimmungen sind daher bei allen noch nicht abgewandelten Pflichtverletzungen, gleichviel wann sie begangen wurden, vom 12. Juni ab anzuwenden. Jedes solche Strafkenntnis muß durch niederschriftlichen Vermerk der in jedem Einzelfalle zu ermittelnden Zuständigkeitsgrenze — während ist das Dienst Einkommen zur Zeit der Verhängung der Strafe, auch bei Bestrafung unbesoldeter Beamten — erkennen, daß bei Erkennung der Strafe, die stets auf einen bestimmten, zahlenmäßigen Betrag zu erfolgen hat, die Zuständigkeit nicht über-

Nr. 284. Vormerkung und Einstellung von Handwerkslehrlingen.

(A 12. Zb)

Bewerber um Lehrlingsstellen, die nicht mehr als 30 km von der Beschäftigungsstelle entfernt wohnen und mindestens abge- Volksschulbildung besitzen, können alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Oktober bei den Eisenbahnausbesserungswerken Karlsruhe, Schwellingen, Offenburg und Durlach und den Bahnbetriebswerken Landau, Mannheim Pbf, Freiburg Pbf, Haltingen, Rott und Billingen vorgemerkt werden. Nach dem 31. Oktober können Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einstellung der Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung und nach den allgemeinen Grundsätzen über die Handwerkslehrlinge zur Aufnahme in Betracht kommen, erfolgt alljährlich am 2. Mai.

Schlosserlehrlinge werden bei allen obengenannten Stellen ausgebildet. Ferner können noch ausgebildet werden:
Kesselschmiedelehrlinge bei den Eisenbahnausbesserungswerken Karlsruhe, Offenburg und Durlach;
Schmiede- und Dreherlehrlinge bei den Eisenbahnausbesserungswerken Karlsruhe und Offenburg, und
Feinmechanikerlehrlinge bei dem Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe.

Nr. 285. Ordnung des Dienstes der Eisenbahnverwaltung.

(A 3. Zb)

Da die Eisenbahnhauptwerkstätte Karlsruhe, die Werkstätteinspektionen Offenburg und Schwellingen und das Werkstätteamt auf Grund der einheitlichen Organisation in Eisenbahnausbesserungswerke umgestellt sind, treten die folgenden Änderungen ein:

In der Verordnung des Ministeriums der Finanzen B 1197 vom 25. März 1913, Verordnungsblatt Nr. 2/13, ist in der Anlage auf den Seiten 6, 7, 8 und 9 die Kopfspalte „Werkstätteinspektion“ zu streichen und dafür „Eisenbahnausbesserungswerk“ einzutragen.

Das auf den Seiten 6 und 7 in der bisherigen Längsspalte Werkstätteinspektion bei Karlsruhe in Klammer beigefügte Wort „Werkstätte“ ist zu streichen.

Auf Seite 9 ist in der bisherigen Längsspalte Werkstätteinspektion unter Offenburg „Durlach“ nachzutragen.

In Anlage E — A. Verzeichnis — (Verordnungsblatt Nr. 6/1919) sind die Werkstätteinspektionen Schwellingen, Karlsruhe Werkstätte und Offenburg mit allen Angaben zu streichen, so daß das Verzeichnis nur noch die Werkstätteinspektion Mannheim enthält.

In Anlage E — Übersicht B — (siehe Beilage zum Amtsblatt Nr. 56 vom 27. Oktober 1922) ist statt „Wks“ zu setzen: „E. A. W. Karlsruhe“. Statt „Wks Schwellingen, Wks Offenburg und Wksa Durlach“ ist zu setzen: „E. A. W. Schwellingen, Offenburg und Durlach“.

Auf dem Titelblatt der „Dienstsanweisung für die Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und die Werkstätteinspektionen“ schreiben:

„Dienstsanweisung für die Eisenbahnausbesserungswerke und die Werkstätteinspektionen (Dienstsanweisung E. A. W.)“ und überall in der Dienstsanweisung statt Werkstätteinspektion zu setzen: Eisenbahnausbesserungswerk und Werkstätteinspektion.

In der in der Geschäftsordnung der Reichsbahndirektion (Gescho) abgedruckten landesherrlichen Verordnung vom 16. Dezember sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Auf Seite 4 unter II. Zentralanstalten ist die Ziffer 1 a des § 4 „Die Verwaltung der Hauptwerkstätte“ sowie der § 5 „Zentrale Verwaltung der Hauptwerkstätte usw.“ ganz zu streichen.

Auf Seite 5 unter III. Bezirksstellen ist bei § 10 nach Ziffer 2 d nachzutragen: „e) die Eisenbahnausbesserungswerke“.

Danach zählt also das E. A. W. Karlsruhe nicht mehr zu den Zentralanstalten, sondern wie die anderen Eisenbahnausbesserungswerke zu den Bezirksstellen.

Auf Seite 5 ist bei § 14 hinter „der Geschäftskreis der Werkstätteinspektionen“ einzuschalten: „und der Eisenbahnausbesserungswerke“.

Ferner ist auf Seite 6 unter IV. Ortsstellen die Ziffer 2 e des § 17 „die Werkstätteämter“ und auf Seite 7 der § 22 „die Werkstätteämter besorgen den Dienst usw.“ ganz zu streichen.

Nr. 286. Eisenbahnbetriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse V.

(Ar 11. B)

Die Verfügung Nr. 188 im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. April l. J., den Wegfall der Pfennigzahlungen und -Buchung betreffend, ist sinngemäß auch auf sämtliche Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Eisenbahnbetriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse V anzuwenden.

Beträge von 50 Pf und darüber sind daher auf volle Mark nach oben, Beträge unter 50 Pf auf volle Mark nach unten abzurunden.

Soweit in den Beitragslisten Beiträge zu mehr als zu einer Kasse oder Kassenabteilung zu erheben sind, sind die Abrundungen für jede Kasse oder Kassenabteilung für sich vorzunehmen; eine Abrundung in der Endsumme (Spalte 12 der Liste, Gesamtbetrag der Beiträge) allein genügt nicht.

Nr. 287. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92/90. Nr. 22 482/23 vom 31. Mai 1923:

Entsprechend den mit Erlaß E. II. 92. Nr. 22 012/23 vom 4. Mai 1923 bekanntgegebenen Änderungen des § 15 A. T. B. sind die mit Erlaß E. II. 92/90. Nr. 21 061/23 vom 9. März 1923 für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte festgesetzten Sätze mit Wirkung vom 1. Mai 1923 wie folgt zu ändern:

der Satz von bisher 5000 M erhöht sich auf	6500 M
der Satz von 2500 M für eine Ausbleibezeit über 3 bis zu 8 Stunden erhöht sich auf	3250 M
der Satz von bisher 2500 M Übernachtungsentschädigung erhöht sich auf	3500 M
der Satz von bisher 1250 M erhöht sich auf	1630 M
der Satz von bisher 625 M erhöht sich auf	820 M

Die Zuschläge für besonders teure Orte von bisher 350 und 700 M erhöhen sich auf 900 und 1800 M.

Der Zuschlag von 200 M zum Übernachtungsgeld für besonders teure Orte wird auf 700 M erhöht.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 21 061/23 wurde mit Verfügung Nr. 153 im Amtsblatt 22/1923 bekanntgegeben.

Nr. 288. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2)

In der Verfügung Nr. 267, Amtsblatt 40/1923, muß es in der ersten Zeile heißen „mit Wirkung vom 1. Juni 1923“ statt 1. Mai. Das Amtsblatt berichtigen.

Nr. 289. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922, und Nr. 261, Amtsblatt 38/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. Juni 1923, E. II. 22. Nr. 4850/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch Erlaß vom 12. Mai 1923 — E. II. 22. Nr. 4546/23 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.):

	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Std.
	M.	M.	M.
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V)	950.—	3750.—	7500.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII)	1200.—	4700.—	9400.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII)	1400.—	5600.—	11 200.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

a) der Tagegeldstufe I	5000 M.
b) der Tagegeldstufe II	6500 M.
c) der Tagegeldstufe III	7500 M.

und für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14 185 — Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 217 und die Verordnung vom 25. Mai 1923 — Reichsbefoldungsblatt Seite 167):

a) für Beamte der Tagegeldstufe I	10 500 M.
b) für Beamte der Tagegeldstufe II	13 000 M.
c) für Beamte der Tagegeldstufe III	15 500 M.

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Kottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf	40 000 M.
für die Beamten der Tagegeldstufe II auf	53 000 M.
für die Beamten der Tagegeldstufe III auf	66 000 M.

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.).

a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.), werden festgesetzt:

für Beamte des Bahnmeisterdienstes auf täglich 2850 M., für Beamte des Kottenführerdienstes auf täglich 2100 M.

b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgeordneten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.), wird festgesetzt auf täglich 1600 M.

c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 12. Mai 1923 — E. II. 22. Nr. 4546/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab wie folgt erhöht:

a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:

- α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 135 000 M;
- β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 135 000 M;
- an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 105 000 M;
- γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebsöffnung von Neubausrecken zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze unter β;

- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 135 000 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 112 000 M
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 90 000 M
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 135 000 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 112 000 M
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 195 000 M
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 112 000 M
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 92 000 M
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 144 000 M
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 135 000 M
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 126 000 M
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 117 000 M

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1923 (Reichsbesoldungsblatt 1923 Seite 167).

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 12. Mai 1923 — E. II. 22. Nr. 4546/23 — angegebenen Höchsthöhe der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab festgesetzt:

- bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 26 000 M
- bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 33 000 M
- bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf 40 000 M

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen der Vorsteher der Bahnmeistereien und der Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung.

Nr. 290. Anordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Deutschen Reichsbahn. (A 8. Zb 105)

Gemäß Vollzugsbestimmungen am Schluß der Verfügung Nr. 230, Abl. 41/1922 (A 8. Zb 105. Nr. M 1137), ist von sämtlichen Dienststellen auf 3. Januar und 3. Juli eine Nachweisung an das Zentralbüro — Austeiler Zb 105 — vorzulegen, aus der hervorgeht, wieviel Schwerbeschädigte und Leichtkriegsbeschädigte bei den einzelnen Dienststellen beschäftigt werden. Unter Schwerbeschädigte sind solche Schwerkriegsbeschädigte und Unfallbeschädigte mit mindestens 50 v. H. und mehr Erwerbsbeschränkung — Rente — und jene mit weniger als 50 v. H. zu verstehen, die in jedem einzelnen Fall von der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge Karlsruhe, Kriegsstr. 10 (als Schwererwerbsbeschränkte anerkannt worden sind.) An die Vorlage auf 3. Juli und an die genaue Ausfüllung der Vordrucke wird erinnert.

Die Dienststellen haben die Nachweisungen durch die Bezirksstelle vorzulegen. Diese sammelt die Nachweisungen und legt sie für ihren Bezirk alphabetisch geordnet (die Bz noch getrennt nach Stat I, Ga und Stat II—V) am 15. Januar bzw. 15. Juli jeden Jahres an das Zentralbüro (Austeiler Zb 105) vor. Am Schluß der Verfügung Nr. 230, Abl. 41/1922, ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Der Geschäftskalender ist entsprechend zu ergänzen.

Nr. 291. Richtlinien über die Gewährung von Zusatzentschädigungen an verdrängte Beamte. (A 9. Nr. M 110)

Vorgang: Verfügung Nr. 445, Amtsblatt 84/1922, und Nr. 228, Amtsblatt 33/1923.

Die Anmeldefrist für Anträge auf Festsetzung von Zusatzentschädigungen an verdrängte Beamte ist bis zum 30. September 1923 verlängert worden.

Nr. 292. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte. (A 8. Zb 104. Nr. M 119)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92/90 Nr. 22 550/23 vom 8. Juni 1923.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß — E. II. 92/90 Nr. 21 155/23 — vom 21. März 1923 auf 1200 M festgesetzte Höchstsatz für Zehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte mit Wirkung vom 1. Mai 1923 bis auf 2100 M erhöht, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921 Seite 125 Seite 344 ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92/90 Nr. 21 155/23 wurde unter Nr. 179 im Amtsblatt 26/1923 bekanntgegeben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 293. Bremsuntersuchung.

(B 21. M 39. Nr. M 65)

1. Die Luftdruckbremse der Personen-, Gepäc-, Post- und Güterwagen muß regelmäßig nach einem Jahr untersucht werden. Die Luftdruckleitung der nur mit dieser versehenen Wagen muß untersucht werden, wenn die Wagen zur Laufwerkuntersuchung oder Ausbesserung in die Werkstätten kommen. Die Wagenmeister müssen die Wagen mit Luftdruckbremse (also nicht die Wagen, die nur Leitung haben) jenseits bevor ein Jahr nach der letzten Bremsuntersuchung abgelaufen ist, mit dem roten Schadenzettel bekleben, auf dem der Vermerk „Bremsuntersuchung“ anzubringen ist.

2. Güterwagen, die zur Untersuchung (Aufwerkuntersuchung oder Bremsuntersuchung) einer Werkstätte zugeführt werden müssen, sind als Schwadwagen Gruppe 2 U, oder wenn sie schwerbeschädigt sind, als Schwadwagen der Gruppe 3 U, keinesfalls aber als Wagen der Gruppe 1 zu bezeichnen. In den wöchentlichen Meldungen über den Schwadwagenbestand sind bis auf weiteres die Wagen der Gruppe 2 U unter den Wagen der Gruppe 2 x, die Wagen der Gruppe 3 U unter den Wagen der Gruppe 3 zu melden.

3. Am Bremszylinder aller Wagen mit Luftdruckbremse ist in weißer oder gelber Ölfarbe der Tag der letzten Bremsuntersuchung mit der abgekürzten Bezeichnung des untersuchenden Werks anzuschreiben (z. B. Unt. Fg. 1. 4. 23). Ist bei Wagen mit Einkammerbremse der Bremszylinder schwer zugänglich, so kann die Anschrift ausnahmsweise auch am Hilfsluftbehälter angebracht werden. Bei Personenwagen gilt diese Anschrift zugleich als Bestätigung für die Untersuchung der Notbremseinrichtung.

4. Bei allen Steuerventilen ist in weißer Ölfarbe mit kleineren Buchstaben auf dem Ventilgehäuse der Tag der letzten Untersuchung des Ventils und die abgekürzte Bezeichnung der Prüfwerkstätte anzuschreiben (z. B. Unt. Sz. 1. 6. 23). Diese Anschrift an den Steuerventilen ist für die Zuführung der Wagen in die Werkstätte zur Bremsuntersuchung nach Ziffer 1 nicht maßgebend, denn sie wird mit der Anschrift unter 3 meistens nicht übereinstimmen und dient nur zur Überwachung der Ventile selbst.

5. Bei allen Güterwagen und Güterzugsgepäckwagen mit Luftdruckbremse ist rechts am Langträger unter dem Tag der letzten bahnamtlichen Untersuchung der Tag der nächsten Bremsuntersuchung mit roter Farbe anzuschreiben (nächste Br. Unt. 2. 10. 23). Bei Wagen, auch Personenwagen, wo diese Anschrift fehlt, ist für die Zuführung zur Werkstätte nach Ziffer 1 die Anschrift auf dem Bremszylinder und, wo diese noch nicht vorhanden ist, der Tag maßgebend, an dem der Wagen zuletzt bahnamtlich untersucht worden ist.

6. Zur Bremsuntersuchung dürfen Wagen bis auf weiteres nur den Werken zugeführt werden, die zur bahnamtlichen Untersuchung von Wagen zugelassen sind. Das sind für:

- a) Personen-, Post- und Gepäckwagen die Eisenbahnausbesserungswerke Karlsruhe, Schwellingen, Offenburg und die Bahnbetriebswerke Lauda, Mannheim, Billingen, Konstanz und Haltingen;
- b) Güterwagen, Güterzugsgepäckwagen und Privatgüterwagen die Eisenbahnausbesserungswerke Karlsruhe, Schwellingen und Offenburg; Privatgüterwagen auch die H. Fuchs, Waggonfabrik A.-G. in Heidelberg, Raftatter Waggonfabrik A.-G. in Raftatt, Maschinenfabrik Jos. Lang in Mannheim-Industrieafen, Deutsche Eisenbahnsignalwerke Bruchsal, Stierlentwerke A.-G. in Raftatt.

Die Betriebswerke in Lauda, Billingen, Konstanz, Freiburg Güterbahnhof, Haltingen und das Bahnbetriebswagenwerk Mannheim Rangierbahnhof sollen die Bremse nur an den Güterwagen untersuchen, die ihnen zur Ausbesserung zugeführt werden.

Nr. 294. Brandschäden durch Funkenflug von Lokomotiven.

(B 16. Bb 21. Nr. 138/23.)

Zur Verhütung von Böschungs-, Flur-, Waldbränden udgl. während der trockenen Jahreszeit durch Funkenflug von den Lokomotiven haben die Lokomotivführer vor Antritt jeder Fahrt persönlich die Funkenfänger in der Rauchkammer und im Aschkasten der Lokomotiven auf ihren guten Zustand regelmäßig zu untersuchen. Bei Lokomotiven mit Rauchkammeröffnern ist darauf zu achten, daß diese Einrichtung sich fortgesetzt in gutem betriebsfähigen Zustand befindet und insbesondere bei Fahrt in Steigungen regelmäßig in Tätigkeit gesetzt wird.

Die Aufsichtsbeamten der Bahnbetriebswerke haben in den Monaten Juli und August das Ergebnis der Untersuchung dieser Einrichtung im Werkstätdienst in dem Heft über die Untersuchung der Lokomotiven kurz anzugeben.

Von allen Bränden, die durch Funkenflug aus einer Lokomotive entstanden sein können, hat die Station, die hiervon zuerst durch einen Wärter oder sonstwie Kenntnis erhält, sofort zu verständigen:

- 1. durch Fernsprecher:
 - a) die nächstgelegene Haltstation des Zuges, die den Lokomotivführer wegen Verhütung weiteren Schadens zu verständigen hat;
 - b) wenn nötig, der Bahnmeisterei wegen Löschung des Brandes.
- 2. durch Telegramm:
 - das in der Zugrichtung nächstgelegene Bahnbetriebswerk wegen sofortiger Nachuntersuchung der Lokomotive. Von diesem Telegramm haben Nachricht zu erhalten:
 - a) die zur Verfolgung örtlich zuständige Betriebsinspektion;
 - b) die dem unter 2 genannten Bahnbetriebswerk vorge setzte Maschineninspektion;
 - c) die Bahnmeisterei wegen Feststellung des Brandschadens (Schutzstreifen, Ersatzpflicht usw.);
 - d) die Reichsbahndirektion.

Form des Telegramms zu 2:

Bw ... Nachr. Bi ..., Mi ..., Bm ..., Rbb R.

(Inhalt des Telegramms.)

Stat. (Unterschrift).

In den Dienstvorträgen ist die Verhütung von Brandschäden, — vgl. auch § 20, Ziffer 10, Dienstanweisung Nr. 89 Lokomotivpersonal — das Melbverfahren bei Ausbruch eines Brandes usw., insbesondere in den Sommermonaten wiederholt zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

Nr. 295. Betriebsunfälle.

(B 16. Bb 21. Nr. M 683.)

I. Vorgang: Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 18. Mai 1923, E. IV. 45. Nr. 3873.

Die Unfallstatistik läßt eine erhebliche Zunahme der Unfälle erkennen, die auf mangelhafte Handhabung des Dienstes zurückzuführen sind.

- 1. Besonders tritt dies bei den Vorkommnissen in die Erscheinung, die verursacht oder begünstigt worden sind durch:
 - a) Überschreitung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit;
 - b) Fehler des Lokomotivführers in der Ausübung des Fahrdienstes;
 - c) ungenügende Besetzung oder Bedienung der Bremsen;

- d) Zerrungen und Stauchungen im Zuge;
 e) ungleichmäßiges Arbeiten der Zug- und Schiebelokomotive;
 f) Mängel in der Zugbildung.
2. Ferner haben sich die Unfälle vermehrt, bei denen die Einfahrt von Zügen in besetzte Gleise freigegeben worden ist infolge:
- a) mangelhafter Prüfung der Fahrstraßen;
 b) fehlerhafter Bedienung der Sicherungsanlagen;
 c) falscher Anordnungen oder Handlungen der Fahrdienstleiter, Aufsichtsbeamten oder Stellwerkwärter.
3. Auch ist noch immer eine verhältnismäßig hohe Zahl Unfälle auf vorzeitige Streckenfreigabe oder andere Fehler in der Handhabung des Zugmeldebetriebes zurückzuführen. Durch eine solche leichtfertige Handlungsweise ist erst kürzlich ein folgenschwerer Zusammenstoß eines D-Zuges mit einem vorausfahrenden Güterzuge entstanden.
- II. a) Die gewissenhafteste Handhabung des Betriebsdienstes gehört zu den Hauptaufgaben aller im Fahrdienst tätigen Beamten und Bediensteten und wird ihnen unter Hinweis auf § 2 (2) F.B. hiermit erneut zur strengen Pflicht gemacht.
 b) Den Dienstvorständen der Ortstellen und ihren Stellvertretern wird erneut zur Auflage gemacht, darauf hinzuwirken, daß das im Fahrdienst tätige Personal alle einschlägigen Betriebsvorschriften fortgesetzt aufs genaueste befolgt.
 c) Die Bezirksstellen werden ersucht, den Vollzug scharf zu überwachen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 296. Gepädbeförderung.

(C 31. Vb 9.)

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bestimmungen über die Beförderung leerer Verpackungsgegenstände von Marktwaren und Waren der Wanderhändler zum Teil zu streng gehandhabt werden, was zu unliebsamen Beschwerden und Erörterungen mit anderen Reichsbahndirektionen führt.

Künftig ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Sogenannte Schweinekörbe und ineinandergesetzte leere Körbe, die zur Beförderung von Marktwaren oder Waren von Warenhändlern dienen oder gedient haben, sollen nicht grundsätzlich und allgemein von der Annahme als Gepäck ausgeschlossen werden. Maßgebend hierfür ist die Vorschrift in § 16 Ziffer 1 P.A.B., wonach diese Gegenstände als Gepäck in Personenzügen anzunehmen sind, wenn sie Gewicht und Größe einer Traglast nicht überschreiten. Sie dürfen also nicht schwerer sein als 50 kg und müssen auch hinsichtlich ihrer Größe und Zahl von einem normalen Fußgänger getragen werden können. Damit deckt sich auch die Verfügung Nr. 208, Abl. 37/1922. Der 4. Absatz dieser Verfügung ist dahin zu verstehen, daß die Verpackungsgegenstände nach ihrer Art in gefülltem Zustande zur Beförderung von Marktwarengepäck dienen können, und daß sie auch in leerem Zustande die für Traglasten festgesetzten Tarifbedingungen erfüllen müssen.

II. Nach Verfügung Ta 1923/463 sollte die Vorschrift, wonach Ferkel in Säcken als Gepäck nicht mehr angenommen werden, zu Anfang milde gehandhabt werden, um Härten zu vermeiden. Wie beobachtet wurde, wird diese Vorschrift teilweise überhaupt nicht beachtet und die Annahme von Ferkeln in Säcken allgemein zugelassen. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten gegenüber anderen Reichsbahndirektionen muß die Vorschrift nunmehr strenger durchgeführt werden. Das beteiligte Personal ist zu verständigen.

Berichtigung.

(C 32 a. Gtb 3 a.)

In Verfügung Nr. 251, Amtsblatt 36/1923, ist zu ändern: Am Schlusse des ersten Absatzes: „Erlaß“ in „Erläuterung“; im zweiten Absatz: „§ 76 I D.E.G.T., Teil Ia“ in „§ 76 II D.E.G.T., Teil IA“ und im dritten Absatz: „Ausführungsbestimmung I E.B.D.“ in „Ausführungsbestimmung II E.B.D.“.